

zwar sündigen, aber durch eventuelle absolutio compliceis ex ignorantia crassa et supina, („sive juris sive facti“ — ut notat Aertnys l. VII. n. 20.) keine Excommunication incurrieren. Siehe Saringer zu Theol. moral. S. Alph. lib. VII. Comment. in Const. „Apost. Sed.“ n. 42. und „Homo Apost.“ tract. XIX. n. 8. Ob man bezüglich der Gültigkeit der Absolution den oben angeführten Grundsatz des Scavini auch hier anwenden dürfte: „privatio jurisdictionis habet rationem poenae et excommunicationem imitatur“, lassen wir dahingestellt sein.

3. Führt die angestellte Nachforschung den Confessarius zur Gewissheit, daß der Pönitent sein Complex ist und daß er von der betreffenden Sünde noch nie direct und gültig absolviert worden ist, so kann und darf der Beichtvater den Complex außer dem äußersten Nothfalle nicht absolvieren, wie aus der oben angeführten Constitution Benedict XIV. und Pius IX. klar ist:

4. „Quodsi poenitentes ab hujusmodi culpis fuerint jam ab alio confessario rite absoluti, vel post cautam inquisitionem incertum sit, utrum poenitentes aliqui sint confessarii complices, eundem non teneri, ut ab eorum absolutione absteineat;“ Resp. S. Poenit.

5. „Consultius tamen acturum, si eos quoque, quatenus sine infamiae periculo vel alio gravi incommodo possit, ad alium confessarium amandet.“ ibid.

Ist Cäsar bereit, sich in fraglicher Angelegenheit nach diesen Regeln zu richten, so steht von dieser Seite nichts im Wege, daß er sich um das Amt eines Pfarrers in K. auf canonischem Wege mit gutem Gewissen bewerben, dasselbe annehmen und verwalten kann.

Mautern. Rector P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

IV. (Wann ist die Missa exequialis absente corpore erlaubt?) Der bekannte, als Rubricist angesehene de Herdt stellt für die gesungenen Begräbnismessen folgende Regeln auf.¹⁾

I. Praesente corpore kann die Begräbnismesse jeden Tag gehalten werden, wosern die Conventual- oder Pfarrmesse und die officia divina nicht verhindert werden und die hohe Festlichkeit des Tages nicht entgegensteht. Das Rituale Romanum²⁾ sagt ausdrücklich: Si quis die festo sit sepeliendus, Missa propria pro defunctis praesente corpore celebrari poterit; dum tamen conventualis Missa et Officia divina non impediuntur magnaue diei celebritas non obstat. Also ist sie verboten: 1. an allen duplicia 1. classis, wie sie vor dem duae tabellae der Rubricae generales Breviarii aufgeführt werden mit Ausnahme der fer. 2. et 3. Paschatis et Pentecostes und des Herz Jesu-Festes; 2. wenn das hochwürdigste

¹⁾ S. Liturgiae praxis tom. 1. n. 56. ss. — ²⁾ tit. VI. cap. 1. n. 5.

Gut im Ostensorium ausgesetzt ist; 3. dort wo nur ein Priester ist, auch an allen Sonn- und Feiertagen, Aschermittwoch und Pfingstvigil, und wo die Processionen gehalten werden, an den Rogationstagen und dem Marcussfeste.

II. Corpore absente sed nondum sepulto ist sie erlaubt an allen Tagen mit Ausnahme aller duplicia 1. classis; die Einschränkung oben unter 2. und 3. gilt natürlich auch hier.

III. Corpore sine missa iam sepulto ist sie nur verboten an allen Sonn- und Feiertagen und an allen duplicia 1. et 2. classis.

Es ist nun keine Frage, daß in den Städten wie auf dem Lande der Fall der Begräbnismessen corpore sine missa iam sepulto häufig ist und immer häufiger wird, sei es daß herkömmlich das Begräbniß am Nachmittag oder wie in Rom am Abend gehalten wird, sei es daß zuerst die Leiche begraben und nach der Rückkehr vom Kirchhof das Requiem gehalten wird, sei es daß die Ueberführung der Leiche in die Kirche durch die Staatsgewalt überhaupt verboten ist, sei es endlich daß eine ansteckende Krankheit sowohl größere Ansammlung von Menschen bei der Leichenbegleitung verbietet als auch vorzeitige Beerdigung verlangt. In diesen Fällen mußte die Begräbnismesse, besonders in größeren Pfarreien, oft eine große Verschiebung erleiden. Es ist daher mit großer Freude und Dankbarkeit zu begrüßen, daß die S. C. R. in Calagurritana et Calceaten. vom 13. Februar 1892 eine große Erleichterung gebracht hat und mit einer gewissen Einschränkung corpus praesens und absens in unserem Falle gleichstellt.¹⁾ Der Bischof von Calahorra und Calzada in Spanien hatte der Ritencongregation als 27. Dubium die Frage vorgelegt: Quibusnam diebus permittitur Missa de Requiem insepulto cadavere, sed absente ob civile vetitum et ob morbum contagiosum? Darauf erging die Antwort: Ad 27. Cadaver absens ob civile vetitum vel morbum contagiosum, non solum insepultum, sed et humatum, dummodo non ultra biduum ab obitu, censeripotest ac si foret physice praesens, ita ut Missa exequialis in casu cantari licite valeat quoties praesente cadavere permittitur.

Zu diesem Decrete machen die Ephemerides liturgicae mit Recht folgende Bemerkung:²⁾ diem mortis et depositionis seu sepulturae posse pro uno eodemque sumi. Ergo biduum, de quo Decretum, triduo ab obitu aequivalere etiam potest (in Rom werden nämlich die Leichen gewöhnlich innerhalb 24 Stunden beerdigt): quo in casu nil vetat, quominus dies tertia, ut intacta maneat, quatrinduo consequenter aequivaleat. Sic fidelium pietati in defunctos, sicut et ecclesiasticorum, satisfacere voluit S. R. Congregatio, quod profecto erit omnibus gratissimum. Ebenso sagt auch de Herdt:³⁾ Not. per diem obitus seu depositionis in-

¹⁾ Ephemerides liturgicae vol. VI. pag. 449. — ²⁾ l. c. pag. 466. —

³⁾ l. c. n. 55.

telligi totum spatium ab instante mortis usque ad sepulturam, quod in favorem recens defuncti reputatur pro uno eodemque die, licet unus aut plures dies intercedant und er beruft sich dafür auf Cavalieri. Statt der obigen II. und III. Regel von de Herdt gilt also in Zukunft folgende: Corpore absente propter civile vetitum vel morbum contagiosum (das wird wohl auch in den andern oben angeführten Fällen seine Geltung haben), sed insepulto vel sine Missa iam sepulto ist die Begräbnismesse erlaubt an allen Tagen mit Ausnahme der unter I. angeführten Tage. Wird jedoch die Begräbnismesse später als zwei Tage nach dem Begräbnis gehalten, so ist sie auch ausgeschlossen an allen duplicia 1. et 2. classis, sowie an allen Sonn- und Feiertagen; die Einschränkungen unter I. 2. und 3. behalten auch hier ihre Geltung.

Roxheim (Rheinpreußen). Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

V. (Bewirkt die Civilehe das impedimentum ligaminis, affinitatis und publicae honestatis?) Die Brautleute Hugo und Ida, von denen im III. Hefte der Quartalschr. Jg. 1892 Seite 648 die Rede war, haben sich wirklich bloß bürgerlich trauen lassen und ein eheliches Zusammenleben begonnen. Aber bald nach Ablauf der Flitterwochen entstanden aus Anlaß einer höchst unliebsamen Entdeckung zwischen denselben die ärgsten Dissidien und heftigsten Ausbrüche, infolge deren sie sich von einander trennten. Während Hugo es vorzieht, wenigstens vorderhand, unverehelicht zu bleiben, ist Ida bereit, dem um sie werbenden Ferdinand, Hugos Bruder, ihre Hand zum Eheband zu reichen. Beide begaben sich zu ihrem zuständigen Pfarrer Flach, um die nöthigen Einleitungen zur kirchlichen Eheabschließung zu treffen. Dieser ist darob ziemlich betroffen; denn er weiß, daß Ida mit dem Bruder ihres gegenwärtigen Bräutigams einige Zeit in sogenannter Civilehe gelebt habe. Es ist ihm zwar klar, daß die Civilehe nicht das kirchliche impedimentum ligaminis begründe; aber ebenso bestimmt glaubt er, daß sie das imped. affinitatis und publicae honestatis nach sich ziehe, folglich Ida und Ferdinand ohne kirchliche Dispense eine gültige Ehe nicht eingehen können. Hat Herr Pfarrer Flach in allem richtig geurtheilt?

Seine Meinung, daß die Civilehe das impedimentum ligaminis nicht bewirke, ist, wie jeder Candidat der Theologie weiß, unanfechtbar richtig; denn dieses Hindernis entspringt nur aus einer gültigen Ehe; die Civilehe ist aber in allen Pfarreien, in welchen das tridentinische Decret Tametsi publiciert worden ist, nichts weniger als eine wahre, vor Gott und der Kirche gültige Ehe; als solche kann nur jene gelten, welche vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und vor zwei Zeugen abgeschlossen wird. Die in der bloßen Erklärung der Nupturienten vor dem Civilstandsbeamten und in der von diesem vorgenommenen Förmlichkeit bestehende sogenannte Civilehe ist überhaupt gar keine Ehe, denn abgesehen da-